

Unter „CE“ ist im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen die Gesellschaft COLLECTIVE ENERGY GmbH mit Sitz in Österreich zu verstehen, einschließlich aller Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist. Hierzu zählt insbesondere auch die CE Betreiber-Gesellschaft mbH mit Sitz in Österreich.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen CE und ihren Vertragspartnern im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen durch CE. Dazu zählen insbesondere Leistungen in den Bereichen Beratung, Photovoltaik-Contracting und technische sowie inhaltliche Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung von Crowdfundingprojekten. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen CE und den Vertragspartnern im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen durch CE, und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Individuell geschlossene Verträge (insbesondere Auftragschreiben oder Contractingvereinbarungen) gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle von Widersprüchen vor.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind ungültig, es sei denn, diese werden von CE ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Schreiben, in denen CE dem Vertragspartner die Erbringung von Leistungen anbietet, sind, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, drei Monate ab deren Ausstellungsdatum gültig.

Diese Geschäftsbedingungen und das Auftragschreiben samt Honorarvereinbarung bzw. sonstiger individueller Vereinbarung bilden gemeinsam den Vertrag zwischen CE und dem jeweiligen Vertragspartner (der „Vertrag“).

1 LEISTUNGEN

1.1 CE wird die im Vertrag beschriebenen Leistungen (die „Leistungen“) zur Unterstützung des Vertragspartners für das dort genannte Projekt (das „Projekt“) erbringen.

1.2 Änderungen der im Vertrag vereinbarten Leistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und führen zu entsprechenden Anpassungen von Honorar und (etwaigem) Zeitplan. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wird, werden sämtliche zusätzlichen Arbeiten, die CE in Verbindung mit den Leistungen erbringt (unabhängig davon, ob schriftlich vereinbart oder nicht), als Teil des Vertrages erbracht und unterliegen dessen Bestimmungen.

1.3 CE wird für die Erbringung der Leistungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter CE für die Erbringung der Leistungen einsetzt, obliegt dem alleinigen Ermessen von CE. CE ist insbesondere auch berechtigt, für die Erbringung der Leistungen eingesetzte bzw. im Vertrag benannte Mitarbeiter jederzeit durch andere (ebenfalls entsprechend qualifizierte) Mitarbeiter auszutauschen.

1.4 CE ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch andere Dritte („Subdienstleister“) erbringen zu lassen, wobei die Bezahlung des/der Subdienstleister (s) durch CE erfolgt. Es entsteht hierdurch kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem/den Subdienstleister (n) und dem Vertragspartner.

1.5 Die Leistungen umfassen die im Vertrag beschriebenen Bereiche. CE übernimmt keine Verantwortung dafür, dass durch die Leistungen sämtliche für den Vertragspartner wesentlichen Angelegenheiten abgedeckt werden. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners festzulegen, ob die von CE zu behandelnden Bereiche und der Umfang der Leistungen für seine Zwecke ausreichend sind.

1.6 Die Leistungen stützen sich nur auf solche Informationen, die CE vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden oder die allgemein öffentlich zugänglich sind. Soweit im endgültigen Bericht nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, erbringt CE die Leistungen unter der Annahme, dass diese Informationen richtig, vollständig und nicht irreführend sind und wird die Informationen weder auf ihre Richtigkeit noch in irgendeiner anderen Art und Weise überprüfen. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, sind die Leistungen nicht dazu bestimmt, Betrug oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben aufzudecken.

1.7 Sofern ein Zeitplan vereinbart ist, wird sich jede der Vertragsparteien nach angemessenen Kräften bemühen, ihre jeweiligen Verpflichtungen entsprechend jenem Zeitplan zu erfüllen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart ist, dienen die in einem Zeitplan enthaltenen Termine und Fristen nur Planungs- und Projektleitungszwecken und sind nicht verbindlich.

1.8 Soweit die Leistungen auch die Berücksichtigung von auf die Zukunft gerichteten Finanzinformationen (Prospective Financial Information, „PFI“) beinhalten, gilt Folgendes: In Bezug auf PFI wie insbesondere in Bezug auf Überlegungen zu zukünftiger Rentabilität und zukünftigen Cash Flows liegt es in der Verantwortung des

Vertragspartners, die Anmerkungen von CE sorgfältig zu prüfen und aufgrund der ihm vorliegenden Informationen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen.

1.9 Da Ereignisse und Umstände oftmals nicht wie erwartet eintreten, entstehen üblicherweise Differenzen zwischen prognostizierten und tatsächlich eintretenden Ergebnissen, die im Einzelfall wesentlich sein können. CE übernimmt daher keine Verantwortung für prognostizierte Ergebnisse.

1.10 Soweit die Leistungen auch operative Bereiche umfassen, wird CE seine Stellungnahmen auf Grundlage seiner Erfahrungen in operativen Angelegenheiten abgeben, aber nicht notwendigerweise auf unmittelbare Erfahrungen im spezifischen Industrie- oder Geschäftsbereich des Vertragspartners bzw. des Zielobjektes stützen. Derartige Stellungnahmen zeigen nicht notwendigerweise die optimale operative Lösung auf; es kann andere, gleichermaßen vertretbare Einschätzungen geben. Die erzielbaren Ergebnisse sind von den genauen Umständen, der Zeit und der konkreten Implementierung geplanter operativer Verbesserungen abhängig. CE übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Erzielung möglicher operativer Verbesserungen.

1.11 CE wird im Rahmen der Erbringung der Leistungen allenfalls lediglich Handlungsempfehlungen unter Hinweis auf mögliche Konsequenzen und Alternativen geben. Insbesondere umfassen die Leistungen keine Investitionsentscheidungen oder Finanzierungsentscheidungen. Die Entscheidung über die Setzung von Handlungen und Unterlassungen obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. CE wird - soweit keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht - gegenüber Behörden nur tätig, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde und nur auf Anweisung des Vertragspartners, wobei CE dabei ausschließlich eine beratende und unterstützende Funktion übernimmt.

1.12 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass CE auch Leistungen für andere Klienten erbringt, die unter Umständen mit ihm im Wettbewerb stehen bzw. deren Interessen mit seinen in Konflikt stehen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, hindert oder beschränkt der Vertrag CE nicht an der Erbringung von Leistungen für andere Klienten.

1.13 Als „Contractingprojekte“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten Projekte, bei denen CE mit dem Vertragspartner einen gesonderten Vertrag über die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen – insbesondere aus Photovoltaikanlagen – abschließt. Der Vertrag umfasst typischerweise die Planung, Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der betreffenden Energieerzeugungsanlage durch CE sowie die Bereitstellung der erzeugten Energie an den Vertragspartner gegen ein vereinbartes Entgelt. Ein Contractingprojekt setzt voraus, dass sämtliche für die Durchführung erforderlichen Verträge – insbesondere ein rechtsverbindlich unterzeichneter Contractingvertrag sowie ein Dachnutzungsvertrag mit dem Kunden oder der/dem nutzungsberechtigten Eigentümer:in – zwischen CE und den jeweiligen Vertragspartnern vorliegen. Sofern beide Vertragsinhalte in einem gemeinsamen Dokument geregelt sind, genügt die Unterzeichnung dieses kombinierten Vertrags.

1.14 Im Rahmen von Contractingprojekten gemäß gesondert abzuschließenden Verträgen kann CE technische und organisatorische Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Wartung, Überwachung, Optimierung sowie dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf oder in Verbindung mit Liegenschaften Dritter erbringen. Der konkrete Leistungsumfang sowie etwaige Verpflichtungen zur Bereitstellung oder Nutzbarmachung von Energie ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils gesondert abgeschlossenen Contractingvertrag. Eine Verpflichtung zur Herstellung eines bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolgs besteht nicht; CE haftet insbesondere nicht für Ertragsschwankungen, Netz einschränkungen oder sonstige externe Einflüsse, die außerhalb ihres unmittelbaren Verantwortungsbereichs liegen.

1.15 CE kann technische und konzeptionelle Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Bereitstellung, Wartung und Weiterentwicklung digitaler Anwendungen zur Unterstützung von Crowdfunding-Projekten oder sonstigen kapitalmarktorientierten Informations- und Kommunikationsprozessen Dritter erbringen. CE agiert in diesem Zusammenhang ausschließlich als technischer Dienstleister im Auftrag des jeweiligen Plattformbetreibers oder Emittenten. CE übernimmt keine Vermittlungs-, Anlage- oder Beratungstätigkeit im Sinne des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG), des Bankwesengesetzes (BWG), des Kapitalmarktgesetzes (KMG) oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG), erhält keine Kapitalflüsse und ist nicht für die regulatorische Zulässigkeit der Plattforminhalte verantwortlich. Die Einhaltung aufsichtsrechtlicher oder anlegerbezogener Anforderungen obliegt ausschließlich dem jeweiligen Plattformbetreiber oder Emittenten.

2 AUFLÄRUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

2.1 Sofern CE in den Räumlichkeiten des Vertragspartners tätig wird, wird der Vertragspartner dafür rechtzeitig und unentgeltlich sämtliche erforderlichen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre schaffen und diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht erhalten. Insbesondere wird der Vertragspartner CE sämtliche Sachmittel - inklusive Telefon, Internet, Fax - zur Verfügung stellen, die zur vertragsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

2.2 Der Vertragspartner wird CE sämtliche Informationen, deren CE zur vertragsgemäßen Durchführung des Vertrages bedarf, rechtzeitig zur Verfügung stellen. Er wird CE unverzüglich über alle ihm bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen informieren, die geeignet sind, die Leistungen zu beeinflussen.

2.3 Der Vertragspartner wird auf Verlangen von CE die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereit gestellten Informationen bestätigen.

2.4 Der Vertragspartner wird CE auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

3 BERICHTE

3.1 Soweit dies im Vertrag vereinbart ist, wird CE über die Ergebnisse der Leistungen einen Bericht verfassen und dem Vertragspartner zur Verfügung stellen.

3.2 Im Lauf der Erbringung der Leistungen wird CE dem Vertragspartner unter Umständen mündliche Stellungnahmen oder Entwürfe von Berichten, Schreiben, Listen, Berechnungen oder sonstige Daten zukommen lassen. Da es sich dabei um noch zu überarbeitende Zwischenergebnisse - nicht um die endgültigen Ergebnisse der Leistungen - handelt, übernimmt CE diesbezüglich keine Haftung. Die endgültigen Ergebnisse der Leistungen sind nur in einem allfälligen endgültigen Bericht enthalten.

3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen, Entwürfe und endgültigen Dokumente (sei es im Ausdruck oder in elektronischer Form), die ihm im Zusammenhang mit den Leistungen zur Verfügung gestellt werden (gemeinsam die „Berichte“), vertraulich zu behandeln und für keine anderen als für die im Vertrag genannten Zwecke zu verwenden.

3.4 Die Berichte sind nur für den Vertragspartner und nur für die Verwendung durch diesen im Rahmen des Vertrages und den darin festgelegten Zwecken der Berichterstattung bestimmt. Eine Verwendung für andere Zwecke, die Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch CE. CE wird eine solche Zustimmung nicht aus unbilligem Ermessen untersagen. Sorgfaltspflichten und Haftung seitens CE gegenüber Dritten sind jedenfalls, also auch 4.4 beim Vorliegen einer Zustimmung durch CE zu einer Weitergabe an Dritte oder einer Zweckänderung, ausgeschlossen. CE ist berechtigt, auch in den Berichten auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anweisung besteht, den Bericht oder Teile der Berichte an einen Dritten herauszugeben wird der Vertragspartner CE unverzüglich darüber informieren, er wird nur die unbedingt erforderlichen Teile der Berichte offenlegen und zuvor, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Bezugnahme auf CE aus den offen zu legenden Berichten entfernen.

3.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Berichte den Mitgliedern seiner Geschäftsführung, seinen unmittelbar an dem Projekt beteiligten Mitarbeitern und professionellen Beratern zur Verfügung zu stellen, sofern er in angemessener Weise dafür Sorge trägt, dass die betreffende Person zur Kenntnis nimmt, dass: (a) die Berichte vertraulich sind und ohne ausdrückliche Zustimmung von CE keinen dritten Personen offen gelegt werden dürfen; (b) sie die Berichte nur für die Zwecke der Beratung des Vertragspartners im Hinblick auf das Projekt verwenden darf; (c) CE ihr gegenüber keine Haftung sowie Sorgfaltspflichten im Hinblick auf jedwede Verwendung der Berichte übernimmt; (d) sie in Bezug auf personenbezogene Daten verpflichtet ist, die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Der Vertragspartner haftet für einen Verstoß dieser Personen gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung wie für einen eigenen.

4 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

4.1 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen vertraulich behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen oder Dokumente, die CE im Zusammenhang mit den Leistungen erhält oder herstellt, umfassen jedoch keine Informationen, die (a) allgemein öffentlich zugänglich sind oder werden, und zwar anders als in Folge einer

Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertragspunkt; oder (b) CE bereits vor Beginn der Erbringung der Leistungen bekannt sind; oder (c) von einem Dritten erhalten werden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung im Hinblick auf die Informationen unterliegt.

4.2 Insbesondere wird CE keine vertraulichen Informationen zum Vorteil anderer Klienten verwenden. Gleichmaßen wird CE keine Informationen, die CE im Zusammenhang mit einem anderen Vertragsverhältnis vertraulich erhält, zum Vorteil des Vertragspartners verwenden.

4.3 Vorbehaltlich von Punkt 4.2 ist CE, sobald das Projekt nicht mehr vertraulich ist, berechtigt, den Namen des Vertragspartners bzw. den Namen von dessen Konzernobergesellschaft bzw. des Zielobjekts sowie das Projekt als Referenz anzuführen.

4.4 Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes beachten und personenbezogene Daten vertraulich und sicher behandeln. In Bezug auf personenbezogene Daten, die der Vertragspartner CE im Zusammenhang mit dem Projekt zur Verfügung stellt, bestätigt er, dass die Verarbeitung solcher Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages keine Verletzung der Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes darstellt und verpflichtet sich, CE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5 ELEKTRONISCHE KOMUNIKATION

5.1 Der Vertragspartner erklärt sich mit der elektronischen Versendung von Texten, Informationen, Daten und Dokumenten mittels E-Mail, sei es als Text oder als Dateianlage, einverstanden und ist sich über die damit verbundenen Risiken wie unter anderem Verlust, Verstümmelung, Verfälschung der übermittelten Daten, mangelnder Geheimnisschutz, Viren etc. bewusst. Maßgeblich ist ausschließlich jene Fassung der übermittelten Inhalte, die von CE abgesendet wurde und bei CE protokolliert ist. Eine Verpflichtung von CE, Verschlüsselungssysteme oder elektronische Signaturen zu verwenden, besteht nicht. Alle Risiken aus der Kommunikation mittels E-Mail und daraus eventuell resultierende Schäden und sonstige Nachteile trägt der Vertragspartner. CE haftet nicht für derartige Risiken, Schäden oder sonstige Nachteile.

5.2 Wenn der Vertragspartner Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten mittels E-Mail an CE übermittelt, die dringend sind, Fristen oder Termine enthalten, wird der Vertragspartner telefonisch auf diese Übermittlung hinweisen sowie diese Informationen, Nachrichten oder sonstigen Daten bei Bedarf zusätzlich per Telefax übermitteln oder auf andere Art sicherstellen, dass CE in angemessener Weise reagieren kann.

5.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen: insbesondere ist es Aufgabe des Empfängers, sämtliche Dateianhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu überprüfen, unabhängig davon, ob die Dateien auf Datenträgern, per E-Mail oder auf anderem Weg geliefert werden. Sollte aufgrund der Datenübermittlung von CE an den Vertragspartner ein Virus in die Systeme des Vertragspartners gelangen, haftet CE nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

6 SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

6.1 Die Urheberrechte an den von CE, seinen Mitarbeitern und Subdienstleistern geschaffenen Werken wie insbesondere Arbeitspapiere, Berichte, Analysen, Programme, Berechnungen, Korrespondenzen etc. verbleiben bei CE. Sie dürfen vom Vertragspartner während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die von CE, seinen Mitarbeitern oder Subdienstleistern geschaffenen Werke ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von CE ganz oder auszugsweise zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

6.2 Vorbehaltlich von Punkt 4 ist CE berechtigt, alle Kalkulationstabellen, Datenbanken, Systeme, Techniken, Methoden, Ideen, Konzepte, Informationen und das Know-how, welche(s) im Lauf der Erfüllung des Vertrages von CE, seinen Mitarbeitern und Subdienstleistern entwickelt wurde(n) in jeder Art und Weise, die CE als angemessen erachtet, zu verwenden.

6.3 CE ist berechtigt, nach Beendigung des Vertrages eine Ausfertigung sämtlicher durch CE erstellten Dokumente bzw. Software sowie sämtliche Dokumente, auf denen die Leistungen beruhen, zu behalten, sodass CE über berufsbüchliche Aufzeichnungen der Leistungen verfügt. Es entspricht der Praxis von CE, solche Dokumente frühestens nach sieben Jahren zu vernichten.

7 HONORAR

7.1 Das Honorar für die Leistungen errechnet sich grundsätzlich als reines Zeithonorar, das sich aus dem für die Durchführung des Vertrages notwendigen Zeitaufwand und dem jeweiligen Stundensatz der betreffenden Mitarbeiter errechnet. Der notwendige Zeitaufwand sowie der jeweilige Stundensatz hängen von der Art und Komplexität der zu leistenden Arbeiten bzw. der erforderlichen Qualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter ab. Die Beurteilung, welche Qualifikation erforderlich ist, obliegt allein CE. Reisezeiten werden zu normalen Stundensätzen verrechnet. Die Stundensätze werden mindestens jährlich angepasst. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

7.2 Allfällige Honorarschätzungen von CE erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch nicht verbindlich. Sobald abschätzbar ist, dass eine Honorarschätzung voraussichtlich in erheblichem Ausmaß überschritten werden wird, wird CE den Vertragspartner darüber informieren.

7.3 CE ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Leistungen (Zwischen) Rechnungen zu legen und Anzahlungen zu verlangen.

7.4 Alle Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig. Der in Rechnung gestellte Betrag ist zahlbar unabhängig davon, ob das Projekt bereits abgeschlossen ist oder nicht. Für Zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UCB).

7.5 Allfällige Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Werden fristgerecht Einwendungen erhoben, bleiben alle unstrittigen Beträge am Fälligkeitsdatum zahlbar.

7.6 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. (wie beispielsweise Bahn-, Bus-, Flugkosten, Taxi- und Mietwagenkosten, Kilometergeld, Parkgebühren, Diäten, Hotelkosten, Fax- und Telefongebühren, Porto, Kosten für Boten- und Kurierdienste, Kopien, zusätzliche Versicherungsprämien für Einzelaufträge) werden gesondert verrechnet.

7.7 Sofern im Rahmen eines Projekts abweichende Vergütungsmodelle vereinbart werden – insbesondere bei Contractingmodellen oder sonstigen leistungsbezogenen Abrechnungsformen – gelten ausschließlich die im jeweiligen Vertrag gesondert vereinbarten Vergütungsregelungen.

8 MÄNGELBEHEBUNG

8.1 CE ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende wesentliche Unrichtigkeiten und Mängel in seinen endgültigen Berichten bzw. Stellungnahmen zu beseitigen und wird den Vertragspartner darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. CE ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte über derartige Änderungen zu informieren.

8.2 Der Vertragspartner hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch CE zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Vorlage des endgültigen Berichtes, bzw. falls ein solcher nicht abgegeben wird, sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit durch CE.

9 HAFTUNG

9.1 CE haftet - außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht für die dem Vertragspartner verursachten Schäden. Auf jeden Fall ist die Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie Folgeschaden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

9.2 Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, allfällige Ansprüche, auf welcher Grundlage auch immer, im Hinblick auf die Leistungen ausschließlich gegenüber CE, nicht jedoch gegenüber anderen Partnern oder Mitarbeitern oder gegenüber Subdienstleistern, geltend zu machen.

9.4 Sofern CE technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem öffentlich zugänglichen Angebot, insbesondere im Bereich des Crowdfundings oder vergleichbarer Kapitalaufnahmeformen, erbringt, trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung für die inhaltliche und regulatorische Zulässigkeit der betreffenden Angebote. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie die Verantwortung für alle bereitgestellten Inhalte. CE ist nicht verpflichtet, diese Inhalte rechtlich zu prüfen, zu überwachen oder zu genehmigen, und haftet nicht für deren

Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtliche Zulässigkeit. Der Vertragspartner hält CE hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter sowie aufsichtsrechtlicher Anforderungen, die sich aus dem Inhalt oder der Gestaltung des jeweiligen Angebots ergeben, vollständig schad- und klaglos.

10 ABWERBUNG VON DIENSTNEHMERN

10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Dienstnehmer und sonstigen Mitarbeiter von CE abzuwerben oder zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und weitere sechs Monate nach dessen Beendigung. Wird diese Verpflichtung vom Vertragspartner nicht eingehalten, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000€ pro Verstoß als vereinbart. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinausgehende Schadenersatzsprüche bleiben unberührt.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit sowie die Durchführung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

11.2 Der Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Leistungen getroffenen Regelungen; mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Alle bisher zwischen den Vertragsparteien mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form getroffene Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen verlieren mit der Unterfertigung des Vertrages ihre Wirksamkeit.

11.3 Keine der Vertragsparteien haftet der anderen gegenüber für die Nichterfüllung von Verpflichtungen auf Grund von Umständen, die außerhalb des jeweiligen Einflussbereiches liegen.

11.4 Keine der Vertragsparteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ihre Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag übertragen oder belasten.

12 STREITBEILEGUNG, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

12.1 Der Vertrag, seine Errichtung und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

12.2 Erste Ansprechperson für etwaige Bedenken oder Beschwerden betreffend die Leistungen, ist der im Vertrag genannte gesamtverantwortliche Partner von CE.

12.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird, je nach Streitwert, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien bzw. des Handelsgerichts Wien vereinbart.